

# **Statuten des Vereines „Naturpark Isel“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Isel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Matri in Osttirol und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden des „Naturparks Isel“, das sind derzeit Matri in Osttirol, Kals am Großglockner, St. Johann im Walde, Schlaiten und Ainet, sowie die Gemeinden Virgen, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Veit in Deferegggen, Hopfgarten in Deferegggen sowie Oberlienz in der angrenzenden Naturparkregion im Bereich der Isel und ihrer Nebenflüsse.

## **§ 2**

### **Zweck:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung, die Förderung und Betreuung des, durch Verordnung der Tiroler Landesregierung zu schaffenden „Naturparkes Isel“ als Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) in ideeller und materieller Hinsicht. Der Verein soll den Gedanken des Naturschutzes im Naturpark (mit der angrenzenden Iselregion und ihren Seitentälern) durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege sowie etwaige Wiederherstellung und Gestaltung der Natur- und Kulturlandschaft fördern.

Die Förderungen in der Naturparkregion sollen der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Bewahrung, erforderlichenfalls auch der Wiederherstellung der, für den Naturpark charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensräume, dienen. Weiters sollen naturnahe Wirtschaftsformen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus unterstützt werden.

Die Vereinstätigkeit bezweckt auch die Betreuung im Hinblick auf Besucher, Information der Öffentlichkeit, naturkundliche Aspekte und wissenschaftliche Tätigkeiten, wie beispielsweise die laufende Beobachtung des Naturparks (Monitoring).

Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) die Förderung von Vorhaben in der Naturparkregion, die der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und der Bewahrung, erforderlichenfalls der Wiederherstellung der, für den Naturpark charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensräume, dienen;

- b) die Unterstützung naturnaher Wirtschaftsformen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus;
- c) die Besucherbetreuung, insbesondere die Errichtung und Betreibung von Informationseinrichtungen sowie eines Naturparkhauses in den Naturparkgemeinden;
- d) die Durchführung und Koordinierung der naturkundlichen Führungstätigkeiten;
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den Angelegenheiten des Naturparks;
- f) die Vergabe und Koordinierung von Forschungsaufträgen und von Vorhaben zur wissenschaftlichen Betreuung des Naturparks sowie die laufende Beobachtung (Monitoring).

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die Erfüllung des Vereinszweckes wird insbesondere angestrebt durch
  - 1. die Vertretung der Interessen des Naturparkgebietes nach außen und die Organisation der Bewerbung des Naturparks sowie der Naturparkregion in der Außenwirkung;
  - 2. die Initiierung, Durchführung und Betreuung von Projekten, die dem Verein dienen, wie beispielsweise
    - a. die Durchführung von Vorträgen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsveranstaltungen, wissenschaftlichen Foren, etc., über den „Naturpark Isel“ und die Naturparkregion;
    - b. die Herausgabe von Publikationen;
    - c. die Organisation von Führungen und Exkursionen;
    - d. die Vergabe und Koordinierung von Forschungsaufträgen.
  - 3. die Beratung aller Mitglieder und Betroffenen in naturschutz- und raumordnungsrelevanten Fragen;
  - 4. die Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung des Vereinszweckes;
  - 5. die Errichtung und Betreibung von Anlagen bzw. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -betreuung sowie von Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen, wie beispielsweise
    - a. Schaulehrpfade, samt eventuellen Naturparkcentern und -shops;
    - b. Informationseinrichtungen;
    - c. Naturparkhäuser in den Naturparkgemeinden;
    - d. Naturkundliche Führungen.
  - 6. die Verwaltung und Koordination von Fördermitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder privater Vereinigungen. Der Verein ist zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der, ihm zur Bedeckung des Aufwandes zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet;

7. die Förderung und Unterstützung naturnaher Erholungsmöglichkeiten und der bisher geübten Form der Landwirtschaft;
  8. freiwillige Arbeitsleistungen zur Sicherung des Vereinszweckes;
  9. die Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmte Gesamtentwicklung der Naturparkregion und der dort lebenden Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung und Einbindung der, zwischen dem regionalen Entwicklungsverein und der Naturparkbetreuung abgestimmten Vorgangsweise.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Förderungen von Gebietskörperschaften;
  - c) Förderungsmittel von öffentlichen und privaten Institutionen;
  - d) Sammlungen;
  - e) Spenden;
  - f) Erlöse aus Veranstaltungen, Führungen und Exkursionen sowie den Verkauf von Publikationen;
  - g) Entgelte aus Beratungen und Projektunterstützungen;
  - h) Sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gemeinden, auf deren Gebiet der neue „Naturpark Isel“ von der Tiroler Landesregierung verordnet werden soll/wird (derzeit sind dies die Marktgemeinde Matrei in Osttirol sowie die Gemeinden Kals am Großglockner, St. Johann im Walde, Schlaiten und Ainet) und solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind die Gemeinden der weiteren Naturparkregion (derzeit Virgen, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Veit in Deferegggen, Hopfgarten in Deferegggen sowie Oberlienz) sowie solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Wenn weitere Gemeinden (nachträglich) in den „Naturpark Isel“ einbezogen werden, werden sie ab Rechtskraft der Einbeziehungsverordnung zu ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sein, die bereit sind, aktiv am Vereinszweck mitzuarbeiten und für die Förderung des Naturparks einzutreten, weiters das Land Tirol, Planungsverbände, Gemeinden, gesetzliche Interessensvertretungen,

der Verein „Regionsmanagement Osttirol“ (RMO), der Tourismusverband Osttirol (vertreten durch dessen Teilregionen „Nationalpark“ und „Defereggental“) oder sonstige juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den, im Abs. 4 genannten Gründen, von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung; das Vereinsvermögen bleibt bis zu einer allfälligen Auflösung des Vereines ungeteilt aufrecht.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der, von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane:**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
  - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13);
  - c) die Rechnungsprüfer (§ 14);
  - d) das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Die Ausübung der Tätigkeit der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, inwieweit ein Aufwandsersatz für Reisekosten und Spesen oder ähnliches geleistet wird.

## § 9

### Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) sowie
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung kann am Beginn der Sitzung auf Antrag beschließen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen und dort zur Abstimmung zu bringen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bzw. wie vorher erwähnt – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinden werden bei der Stimmabgabe von den, nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Vertretung nach außen berufenen Organen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem (mit Vollmacht ausgewiesenen) Vertreter des Landes Tirol steht in finanziellen Angelegenheiten (in Verbindung mit Beiträgen des

Landes) ein Vetorecht zu. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl des/der Obmann/Obfrau samt Stellvertreter/in, des/der Schriftführers/Schriftführerin samt Stellvertreter/in, des/der Kassiers/Kassierin samt Stellvertreter/in und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit;
- k) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und sonstigen Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Dem Vorstand gehören zumindest an:
- a) je ein Bürgermeister aus den Planungsverbänden 34 (Iseltal) und 35 (Lienzer Talboden/vorderes Iseltal);
  - b) je ein/e Vertreter/in des Tourismusverbandes Osttirol aus den Teilregionen „Nationalpark“ und „Defereggental“ (Obleute der Teilregionausschüsse oder deren StellvertreterInnen);
  - c) zwei Vertreter des Landes Tirol (nach dessen Beitritt zum Verein);
  - d) ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der (Bezirks-) Landwirtschaftskammer Tirol;
  - e) ein Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag der (Bezirks-)Wirtschaftskammer Tirol;
  - f) der Obmann/Obmannstellvertreter des Vereines „Regionsmanagement Osttirol“;

- g) die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der „Naturpark Isel“ befindet, soweit sie nicht durch Wahl in anderen Funktionen dem Vorstand angehören;
  - h) ein Vertreter des Baubezirksamtes Lienz für den Bereich Wasserwirtschaft, Renaturierungen und Schutzwasserbau sowie
  - i) ein Vertreter des WWF Tirol (nach dessen Beitritt zum Verein).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **sechs Jahre** und ist anzugleichen an die Funktionsperiode der Bürgermeister nach der Tiroler Gemeinde(-wahl-)ordnung in den Mitgliedsgemeinden; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Ausübung seiner Funktion durch eine, von ihm persönlich benannte physische Person vertreten zu lassen. Diese Vertreterbenennung ist zeitgerecht vor jeder Vertretungshandlung vom gewählten Vorstandsmitglied dem Obmann bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In finanziellen Angelegenheiten (in Verbindung mit Beiträgen des Landes Tirol) steht dem, per Vollmacht ausgewiesenen Vertreter des Landes Tirol ein Vetorecht zu.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung von Fördermitteln;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (8) Kooptierung beratender Mitglieder;
- (9) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern;
- (10) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den, in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm/ihr obliegt die Sitzungspolizei.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer/Innen:**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht:**

- (1) Zur Schlichtung von allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle:**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, deren Leitung den, vom Vorstand beschäftigten Geschäftsführern obliegt.
- (2) Die Geschäftsführer sind bei der Erledigung ihrer Aufgaben an die Vorgaben und Beschlüsse von Generalversammlung bzw. Vorstand gebunden.
- (3) Der Umfang der Befugnisse und der Pflichten der Geschäftsführung wird vom Vorstand durch eine allfällig zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 17**

### **Sprachliche Gleichbehandlung:**

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 18**

### **Freiwillige Auflösung des Vereines:**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst mild tätigen Zwecken oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zufallen.